© NZZ AG

Vorratsdatenspeicherung

Problematische Standortdaten

Gastkommentar
von DANIEL HÜRLIMANN

In der Schweiz wird von jedem Menschen, der ein Smartphone besitzt, ein Bewegungsprofil aufgezeichnet und während sechs Monaten gespeichert. Dies steht im Widerspruch zur Bundesverfassung und zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Dennoch möchten der Bundesrat und der Nationalrat die Aufzeichnungsdauer von sechs auf zwölf Monate verdoppeln. Es fehlt aber an einer breiten, öffentlichen Diskussion, weil das Thema unter dem schwer zugänglichen Begriff «Vorratsdatenspeicherung» abgehandelt wird.

Die Rechtskommission des Ständerates hat sich unlängst gegen die Verdoppelung der Aufbewahrungsdauer ausgesprochen. Bei der Lektüre der Berichterstattung in den Medien fällt jedoch auf, dass nie von Bewegungsprofilen und auch nicht von Standortdaten die Rede ist. Stattdessen hiess es etwa in der Meldung der Presseagentur SDA: «Randdaten geben Auskunft darüber, wer wann mit wem wie lange telefoniert hat oder wer wann an wen einen Brief geschickt hat.» Das trifft zwar tatsächlich zu, es ist aber nur die halbe Wahrheit – und zwar die angenehmere Hälfte: Rand- oder Vorratsdaten geben insbesondere auch detailliert darüber Auskunft, wer sich wann wo aufgehalten hat.

In der NZZ (16. 10. 15) wurde unter dem Titel «Bundestag für ‹Vorratsdatenspeicherung›. Ein kleiner Lauschangriff» darüber berichtet, dass in Deutschland eine Höchstspeicherfrist von vier bis sechs Wochen beschlossen wurde. Es wird jedoch kaum je erwähnt, dass in der Schweiz ein ungleich grösserer Lauschangriff (sechs Monate statt sechs Wochen) besteht und dieser sogar noch ausgebaut werden soll. Und auch der Entscheid des Europäischen Gerichtshofes vom April 2014, der die EU-Richtlinie wegen Verletzung der Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten aufgehoben hat, wurde in der Schweiz als EU-internes Problem dargestellt. Dies, obwohl in der Schweiz die gleichen Grundrechte gelten und auch die gleiche Vorratsdatenspeicherung wie in der aufgehobenen EU-Richtlinie betrieben wird. Anstatt darüber zu diskutieren, wie die Überwachung auf ein grundrechtskonformes Mass reduziert werden kann, dreht sich die Debatte hierzulande einzig darum, in welchem Ausmass die schon heute grundrechtswidrige Überwachung noch ausgebaut werden soll.

Daniel Hürlimann ist Jurist und wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Universitäten Zürich und Luzern.